

Die heutige Verteilung des Waldbesitzes innerhalb des Kirchets

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Veröffentlichungen des Geobotanischen Institutes Rübel in Zürich**

Band (Jahr): **16 (1940)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von dieser Fläche fielen an den Staat:

Durch Vergleich von 1813: Mühletalwald und Birchi .	ca. 38 ha
Durch Kantonnementsvertrag: Wald u. Weid Habern .	27 ha
Durch Kantonnementsvertrag: oberer Habernwald . .	7 ha
Durch Kantonnementsvertrag: Eywald	9 ha
Total	<u>81 ha</u>

Auf die Gesamtfläche bezogen nur ein Anteil von 3,6%, ein bescheidenes Ergebnis des während über 50 Jahren geführten Kampfes um das Eigentum an den Waldungen. Das Verhältnis wird noch schlechter, wenn wir die Fläche des Mühletalwaldes, die schon im Jahre 1813 an den Staat kam, unberücksichtigt lassen. Durch Kantonnementsvertrag sind nur 43 ha Wald an den Staat gelangt, was 1,5% der Waldfläche ausmacht.

4. Die heutige Verteilung des Waldbesitzes innerhalb des Kirchets.

Der Staatswald im Oberhasli hat sich seit der Kantonnementsbildung bedeutend vermehrt, indem der Staat jede Gelegenheit benützte, um günstige Objekte käuflich zu erwerben. Die schlechte finanzielle Stellung der Gemeinden Gadmern und Nesselthal in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat die Waldankäufe durch den Staat erheblich gefördert. Die Gemeinden sahen sich damals gezwungen, Güter und Wälder zu verkaufen, um aus der Verschuldung herauszukommen.

Durch Tauschvertrag mit der Bürgergemeinde Meiringen kam im Jahre 1869 noch eine Fläche von 13,68 ha zum Mühletalwald und später wurden von Privaten noch einige Parzellen gekauft, so dass der Mühletalwald mit rund 100 ha heute der grösste Staatswald des Oberhasli darstellt. Wir erwähnen im folgenden noch kurz, wie und wann die übrigen Staatswälder zum Staate kamen.

2. Der Hopflauwald wurde durch Kauf von der Bäuerngemeinde Nesselthal im Jahre 1878 erworben.

3. Der Gridenwald ist durch parzellenweise Ankäufe in den Jahren 1858—1885 an den Staat übergegangen.

4. Der Führenwald kam durch Kauf im Jahre 1878 an den Staat. Später, 1896, wurde er noch durch einige kleine Parzellen vergrößert.

5. Der Thörliwald wurde im Jahre 1853 erworben.

6. In den Jahren 1889—1899 ist der Denzenfad-Rosswald im obern Aaretal gekauft worden.

Nr. 1—5 liegen alle im Gadmental, Nr. 6 im Aaretal über Guttannen. Im Genttal und im Urbachtal hat der Staat keine Besitzungen.

Die Staatswaldungen der Täler innerhalb des Kirchets bilden den I. Wirtschaftsteil, die Oberhasliwälder. Der II. Wirtschaftsteil umfasst die Brienerwälder, auf die wir hier nicht näher eingetretten können. Nach dem Wirtschaftsplan von 1925 haben die Oberhasliwälder folgende Flächen:

<i>Benennung</i>	<i>Abt.</i>	<i>Waldboden</i>	<i>Kultur- länderei</i>	<i>ertraglos</i>	<i>Total</i>	
Mühletalwald	{	1	13,50	1,83	0,80	16,13
		2	18,00	2,13	0,70	20,83
		3	20,00	—	0,41	20,41
		4	11,00	—	0,25	11,25
		5	30,99	5,28	0,63	36,90
Total	1—5	93,49	9,24	2,79	105,52	
Hopflauwald	6	17,00	—	2,00	19,00	
Gridenwald	{	7	18,26	3,52	1,31	23,09
		8	15,00	—	3,54	18,54
		9	12,25	1,60	0,39	14,24
		10	20,75	—	3,26	24,01
Total	7—10	83,26	5,12	10,50	98,88	
Führenwald	11	14,50	—	0,50	15,00	
Thörliwald	12	11,50	—	1,32	12,82	
Denzenfad-Rosswald	13	19,50	0,50	3,34	23,34	
Total Oberhasliwälder	1—13	222,25	14,86	18,45	255,56	

Nach diesen Angaben über die Staatswälder wollen wir noch einiges über die Besitzesverhältnisse der Waldungen im allgemeinen in den einzelnen Tälern mitteilen. Die Verteilung auf die Besitzeskategorien geht aus folgender Tabelle hervor.

Verteilung des Waldbesitzes in den Tälern innerhalb des Kirchets.

<i>Aaretal</i>	Waldboden ertraglos totale Waldfläche in %				
	ha	ha	ha		
Staatswald	19	4	23	2	95 %
Gemeindewald	30	3	33	4	
Bäuertwald	711	133	844	89	
Privatgenossenschaften	23	4	27	3	5 %
Privatwald	12	4	16	2	
Total Aaretal	795	148	943	100	
	85 %	15 %	100 %		
<i>Urbachtal</i>					
Staatswald	—	—	—	—	
Gemeindewald	—	—	—	—	
Bäuertwald	349	91	440	100	100 %
Privatgenossenschaften	—	—	—	—	
Privatwald	2	—	2	—	
Total Urbachtal	351	91	442		
	79 %	21 %	100 %		
<i>Gadmental</i>					
Staatswald	203	14	217	15	
Gemeindewald	67	17	84	6	87 %
Bäuertwald	724	204	928	66	
Privatgenossenschaften	60	19	79	6	13 %
Privatwald	65	30	95	7	
Total Gadmental	1119	284	1403	100	
	80 %	20 %	100 %		
<i>Genttal</i>					
Staatswald	—	—	—	—	
Gemeindewald	7	6	13	8	34 %
Bäuertwald	30	10	40	26	
Privatgenossenschaften	30	20	50	33	66 %
Privatwald	25	25	50	33	
Total Genttal	92	61	153	100	
	60 %	40 %	100 %		
<i>Sämtliche Täler</i>					
Staatswald	222	18	240	8	
Gemeindewald	104	26	130	5	89 %
Bäuertwald	1814	438	2252	76	
Privatgenossenschaften	113	43	156	5	11 %
Privatwald	104	59	163	6	
Total	2357	584	2941	100	
	80 %	20 %	100 %		66

⁶⁶ Die Zahlen stammen aus den Wirtschaftsplänen (1920—1936) und wurden mir in liebenswürdiger Weise von Herrn Oberförster M ö r i in Meiringen zur Verfügung gestellt.

Aus dieser Zusammenstellung ersehen wir vorerst, dass ein grosser Anteil (20 %) der Fläche ertraglos ist. Dahin gehören die Alpenerlen- und Studenbuchenbestände, die besonders in den lawinenreichen Gent- und Urbachtälern ausgedehnte Gebiete einnehmen und wie wir schon an anderer Stelle gesehen haben, auf frühere Holzschläge für die Eisengewinnung zurückzuführen sind. Im weitem zeigt sich, dass der öffentliche Wald (Staat, Gemeinden, Bäueren) im Oberhasli 89 % der Fläche einnimmt, während der Privatwald (Private und Genossenschaften) mit 11 % nur schwach vertreten ist. Der Privatwald setzt sich zusammen aus vielen kleinen Waldstreifen, die längs der Güter verlaufen. Die in der Tabelle aufgeführten Privatgenossenschaften sind Alpbesitzungen, auf welchen geschlossener Wald und Weidewald stockt. Es mag auffallen, dass im Gental ein hoher Prozentsatz Privatwald vorhanden ist. Das erklärt sich durch den Privatbesitz der Engstlenalp und der Gentalalpen, zu welchen eine ziemlich grosse Fläche Wald gehört. Beim öffentlichen Waldbesitz zeigt sich, dass sowohl Staat wie Gemeinden eine untergeordnete Rolle spielen. Der geringe Anteil von 5 % der Gemeinden verteilt sich auf einige Einwohnergemeinden.

Kasthofer hat im Jahr 1811 für die Waldungen innerhalb des Kirchets durch Schätzungen folgende Flächen erhalten (vgl. Anhang, Nr. 8, S. 129):

I. Bonität	1910 Jucharten	31 %	} 65 %
II. Bonität	2000 Jucharten	34 %	
III. Ertraglos und Blössen	2020 Jucharten	35 %	35 %

Total 5930 Jucharten oder 2135 Hektaren.

Gegenüber den heutigen, bedeutend genaueren Aufnahmen, ist seine Okulartaxation um 800 ha oder 27 % zu tief ausgefallen. Als ertraglose Fläche fand er damals 35 %. In den verflossenen hundert Jahren hat sich durch Wiederbewaldung von Blössen das Verhältnis von Waldboden und ertragloser Fläche bedeutend gebessert. Letztere beträgt nur noch 20 %, immerhin aber noch ein Anteil, der über das normale Mass hinausgeht. Es ist anzunehmen, dass auch in den nächsten hundert Jahren noch eine weitere Abnahme der ertraglosen Flächen um 5—10 % erfolgen wird.

Im Gental allerdings dürfte kaum eine erhebliche Verbesserung zu erwarten sein, da, wie schon Kasthofer bemerkt, die Lawinen die Entwicklung von hochstämmigem Wald verhindern.

Der grösste Teil der Waldungen des Oberhasli setzt sich, wie wir schon früher gesehen haben, zusammen aus dem Besitz der sogenannten Bäuerten. Ihr Entstehen und ihre Vielgestaltigkeit haben wir kurz behandelt. Von Interesse mag noch sein ihre rechtliche Stellung im Forstgesetz zu streifen.

Nach Art. 2 des bernischen Forstgesetzes gehört der Waldbesitz der sogenannten Rechtsamekorporationen (Dorf-, Bäuert-, Allmend-, Holz- oder Waldgemeinden) zu den Korporationswaldungen, welche wie Staats- und Gemeindewälder als öffentliche Waldungen gelten. Sie werden als öffentlich-rechtliche Korporationen behandelt und müssen Wirtschaftspläne und Waldreglemente aufstellen. Die bernische Gemeindedirektion dagegen bezeichnet gewisse Bäuerten als privatrechtliche Körperschaften und stützt sich dabei auf Art. 96 des Gesetzes über das Gemeinwesen (1917), der lautet: «Allmend- und Rechtsamegemeinden, welche sich im althergebrachten Gemeinbesitz von Rechten und Nutzungen an Liegenschaften befinden, sind privatrechtliche Körperschaften gemäss Art. 20 des EG. zum ZGB. Die Allmend- und Rechtsamegemeinden, welche wie Gemeinden organisiert sind oder dauernde Gemeindeaufgaben zu erfüllen haben, sind für die Erfüllung dieser Aufgaben sowie hinsichtlich der Rechnungslegung und -prüfung und hinsichtlich der Verfügung über das Korporationsgut, gleich wie Gemeinden, den Vorschriften dieses Gesetzes unterstellt.»

Die Bäuerten des Berner Oberlandes werden also von zwei kantonalen Stellen nicht gleich behandelt. Das Gesetz betreffend das Forstwesen im Kanton Bern (1905) hat aber in Art. 27 eine weitere Stütze zur Behandlung von Privatgenossenschaften als öffentliche Korporationen. Er lautet: «Privatgenossenschaften, deren Waldungen oder Wytweiden wichtige Schutzzwecke zu erfüllen haben, können durch Beschluss des Regierungsrates verhalten werden, in gleicher Weise wie die öffentlichen Korporationen, Wirtschaftspläne und Waldreglemente aufzustellen und sie unter forstamtlicher Kontrolle zu befolgen.» Auch wenn Bäuerten des Oberlandes, gestützt auf das Gemeindegesetz Anspruch erheben sollten, forstlich als Privatgenossenschaften ange-

sehen zu werden, hat es der Regierungsrat in der Hand, gestützt auf den erwähnten Art. 27, ihren Wald den Forstorganen wie öffentlicher Wald zu unterstellen. Dieser Artikel wird denn auch öfters angewendet, um möglichst viel Waldungen unter forstliche Aufsicht zu stellen. Als Beispiel sei der Forstkreis Interlaken erwähnt, der folgende Besitzesverteilung aufweist:

Staatswald	865 ha	7 0/0	}	61 0/0
Bürgergemeinden	1801 ha	18 0/0		
Einwohnergemeinden . .	2370 ha	24 0/0		
Bäuerten	1213 ha	12 0/0		
Privatkorporationen . .	2934 ha	29 0/0		
Privatwald	1000 ha	10 0/0	}	39 0/0
Total 10183 ha				

Von den 2934 ha Wald der Privatkorporationen sind 2412 ha gestützt auf Art. 27 eingerichtet und der forstlichen Bewirtschaftung unterstellt und nur 520 ha gelten als Privatwald. Der Forstkreis hat somit 8483 ha (85 0/0 statt 61 0/0) öffentlichen Wald und nur 1520 ha (15 0/0 statt 39 0/0) Privatwald. Dieser Art. 27 des bernischen Forstgesetzes ist von grösster Bedeutung für die Forstwirtschaft des Oberlandes.

Es würde zu weit führen, eingehend auf die Organisation der Bäuerten einzutreten. Interessenten verweisen wir auf die ausführlichen Abhandlungen von Rennefahrt⁶⁷. Der Zustand der Waldungen ist aus den Wirtschaftsplänen ersichtlich.

Wenn wir uns heute die Frage vorlegen, ob es nicht besser gewesen wäre, der Staat hätte einen grössern Anteil Waldfläche im Oberhasli erhalten, so muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Gebirge der Wald vor allem dem Schutz der Ortschaften und den Holzbedürfnissen der Bevölkerung zu dienen hat. Die Bäuerten geben den Berechtigten das Holz ab und nur wenige können Verkäufe ausführen. Der Grundsatz Kasthofers, dass vorerst die Einheimischen mit Holz versorgt werden müssen und dass erst bei vorhandenem Ueberschuss der Staat Wald erhalten soll, muss daher heute noch gebilligt werden.

Die gegenwärtige Besitzesverteilung des Waldes im Oberhasli kann als günstig bezeichnet werden. Die Bäuerten mit ihren viel-

⁶⁷ Herm. Rennefahrt: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte Teil I—IV. Bern 1928—1936. Vergleiche hauptsächlich Teil II, S. 143, und Teil IV, S. 271.

seitigen, den lokalen Verhältnissen angepassten Organisationen tragen den lokalen Verhältnissen am besten Rechnung.

Es muss als ein grosser Vorteil angesehen werden, dass im Oberhasli der Privatbesitz der Waldungen nur sehr beschränkt ist und dass sich 89 % der Waldfläche in öffentlicher Hand befinden, denn Private tragen dem Schutzwaldcharakter des Gebirgswaldes gewöhnlich wenig Rechnung und benützen das Holz zu Spekulationszwecken. Für die öffentlichen Waldungen sind die gesetzlichen Bestimmungen einschränkender als für Privatwälder.

Wenn heute von der einheimischen Bevölkerung im Oberhasli behauptet wird, der Staat hätte seinerzeit bei der Kantonnementsbildung die ertragreichsten Waldflächen erhalten, so trifft das nicht zu. Dank der langjährigen schonenden Behandlung haben sich die Staatsparzellen verhältnismässig rasch von den frühern Misshandlungen erholt und zeigen heute teilweise eine gute Verfassung. Sie dienen den Einheimischen als Vorbild für den anzustrebenden Zustand ihrer Wälder, und wirken dadurch anregend auf die Forstwirtschaft der Gegend.

5. Zusammenfassung.

Im Oberhasli wurde während vier Jahrhunderten, von 1400 bis 1800, ein Eisenbergwerk betrieben, das auf die Bewaldung der Täler einen verwüstenden Einfluss hatte. Als Schmelzstätten sind bekannt Bürglen (unterhalb Meiringen), Unterwasser (am Zusammenfluss des Gadmerwassers mit der Aare) und das Mühletal (am Genttalwasser).

Da die Schmelzhütten nur kurze Zeit im Tale von Meiringen standen, haben die dortigen Wälder wenig gelitten und konnten sich in den vier Jahrhunderten, die auf die Ausbeutung, nach Einstellung des Bergwerkbetriebes, folgten, wieder erholen.

Anders steht die Sache in den Tälern innerhalb des Kirchets, wo während 300 Jahren, allerdings mit Unterbrüchen, im Mühletal oder in Unterwasser Eisen verhüttet wurde.

Die Wälder des Gent- und Gadmentales haben unter der Raubwirtschaft besonders stark gelitten. Als die Eisenhütten un-